

Hinweisblatt zur Gewinnermittlung für das Elterngeld

Hinweise zum Bemessungszeitraum bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft)

Wurden im Kalenderjahr vor der Geburt oder in den 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes selbstständige Einkünfte erzielt, ist der Elterngeldberechnung regelmäßig das Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt als Bemessungszeitraum zugrunde zu legen.

Erzielen Sie aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit **nur geringe Einkünfte und üben außerdem noch eine nicht-selbstständige Tätigkeit aus**, können Sie beantragen, dass zur Berechnung Ihres Elterngeldes nicht das Einkommen im Kalenderjahr vor Geburt Ihres Kindes berücksichtigt wird, sondern das Einkommen, das Sie in den 12 Kalendermonaten vor der Geburt Ihres Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist erzielt haben.

Ein Wechsel auf den **Bemessungszeitraum von 12 Kalendermonaten vor der Geburt** Ihres Kindes kann für Sie vorteilhaft sein, wenn Sie in dieser Zeit ein höheres Einkommen aus der nichtselbstständigen Tätigkeit erzielt haben als im sonst maßgeblichen Kalenderjahr.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie sowohl im Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes, als auch in den Monaten vor der Geburt im Geburtsjahr Ihres Kindes nur geringe selbstständige Einkünfte erzielt haben.

Ist das Kind zum Beispiel am 10.09.2021 geboren, sind für die Prüfung das Kalenderjahr 2020 und die Monate Januar bis August 2021 maßgeblich.

Beantragen Sie den Wechsel auf den 12-Monats-Zeitraum und können Sie nachweisen, dass Sie in beiden relevanten Betrachtungszeiträumen nur geringe selbstständige Einkünfte erzielt haben, wird zur Berechnung Ihres elterngeldrelevanten Einkommens lediglich das Einkommen aus der nichtselbstständigen Tätigkeit herangezogen, die selbstständigen Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

Für die Beurteilung, ob nur geringe selbstständige Einkünfte vorliegen, ist der **steuerliche Gewinn jeder Einkunftsart** zu ermitteln, die Summe zu bilden und durch die Anzahl der Monate zu teilen. Das Ergebnis muss in beiden Betrachtungszeiträumen unter 35 Euro liegen.

Bei der Ermittlung des Gewinns sind mindestens die Anforderungen des § 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz zu erfüllen. Daneben sind die §§ 4 bis 7k Einkommensteuergesetz und die §§ 13 bis 18 Einkommensteuergesetz zu beachten.

Die wichtigsten Grundsätze zum Ausfüllen der Gewinnermittlungen sind unter Ziffer 1 zusammengefasst. Wird der Gewinn der Unternehmung nach § 4 Absatz 1 Einkommensteuergesetz beziehungsweise § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Einkommensteuergesetz durch Bilanzierung ermittelt, beachten Sie bitte zusätzlich Ziffer 2. Unter Ziffer 3 sind Hinweise für bestimmte Tätigkeiten aufgeführt.

Für die **Ermittlung des Einkommens im Kalenderjahr vor Geburt des Kindes** sind die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum (in der Regel ist das das Kalenderjahr) vor dem Geburtsjahr des Kindes zugrunde liegen.

Der Nachweis über die Höhe des steuerlichen Gewinns ist durch den Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr zu erbringen. Dieser dient auch zur Beurteilung, ob nur geringe selbstständige Einkünfte vorliegen.

Der Nachweis über die Höhe des steuerlichen Gewinns **im Kalenderjahr der Geburt des Kindes** (gerechnet ab dem 01.01. bis Ende des Kalendermonats vor dem Monat der Geburt) ist in der Regel durch eine Gewinnermittlung zu erbringen. Hierzu ist eine Aufstellung Ihrer Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft), getrennt für jede Einkunftsart erforderlich.

Für den **Bezugszeitraum** ist es unbedingt erforderlich, dass Sie vollständige Angaben zu den Einnahmen machen (auch geringfügige Einnahmen sind hier zu berücksichtigen).

Sofern der Bezugszeitraum in der Zukunft liegt, erstellen Sie bitte eine entsprechende **Prognose**. Sollten Sie zu den tatsächlichen Betriebsausgaben keine Angaben machen, wird zur Ermittlung des Gewinns eine Betriebsausgabepauschale in Höhe von 25 Prozent der Einnahmen angesetzt.

Für den Fall, dass Sie beide **Leistungsvarianten** (sowohl Monate mit (Basis-) Elterngeld als auch Monate mit Elterngeld Plus/Partnerschaftsbonusmonate) in Anspruch nehmen möchten und Einkommen erzielen, ist es erforderlich, die Gewinnermittlung getrennt nach Leistungsvariante für den entsprechenden Zeitraum zu erstellen.

1 Gewinnermittlungen nach § 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz

1.1 Unterscheidung der Tätigkeiten entsprechend Ihrem Steuerbescheid

Existieren im Rahmen einer Einkunftsart mehrere Tätigkeiten und werden diese auch gegenüber dem Finanzamt getrennt voneinander erklärt, benötigen wir zur Berechnung des Elterngeldes ebenfalls nach Tätigkeiten getrennte Gewinnermittlungen.

1.2 Zuflussprinzip

Werden die Einkünfte im Rahmen der Elterngeldberechnung durch eine Gewinnermittlung nachgewiesen, ist das sogenannte Zuflussprinzip nach § 11 Absatz 1 Einkommensteuergesetz zu beachten. Demnach werden Einnahmen dem tatsächlichen Zeitpunkt zugeordnet, in dem sie zufließen. Entsprechend verfahren Sie bitte mit den Ausgaben gemäß § 11 Absatz 2 Einkommensteuergesetz.

In die Berechnung des Einkommens nach Geburt fließen alle Anspruchsmonate ein, in denen eine Tätigkeit ausgeübt wird, Einnahmen zufließen oder Ausgaben getätigt werden. Maßgeblich ist der Zahlungszeitpunkt (zum Beispiel der Tag der Gutschrift oder Belastung auf dem Konto).

Folglich können Zuflüsse aus einer Tätigkeit vor Geburt zu einem Einkommen im Bezugszeitraum führen, auch wenn Sie die Tätigkeit im Bezugszeitraum nicht ausüben.

Da grundsätzlich die steuerliche Verbuchung maßgeblich ist, müssen Sie Jahresbeträge wie zum Beispiel Abschreibungen für langlebige Investitionsgüter zeitanteilig ansetzen (Ausnahme **Bilanzierung** siehe Ziffer 2).

1.3 Taggenaue Berechnung

Bitte beachten Sie, dass die Einnahmen und gegebenenfalls die Ausgaben **taggenau** errechnet werden müssen. Dies ist bei den **Einkünften im Bezugszeitraum**, der sich am Geburtsdatum Ihres Kindes orientiert, relevant. Daher können wir betriebswirtschaftliche Auswertungen als Grundlage zur Berechnung des Elterngeldes nur dann heranziehen, wenn sie genau auf den entsprechenden Zeitraum abgegrenzt sind und die Jahresabschlussbuchungen enthalten (siehe Ziffer 1.2). Dies ist insbesondere bei mehreren unterbrochenen Bezugszeiträumen zu beachten (z.B. beantragter Bezugszeitraum 1. und 13. Lebensmonat). Für jeden in sich geschlossenen Bezugszeitraum ist eine gesonderte Gewinnermittlung notwendig.

1.4 Vollständige Angaben zu Einnahmen und Ausgaben, wenn noch kein Steuerbescheid für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes vorliegt

Ist als **Bemessungszeitraum** das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes maßgeblich, ermittelt sich das Elterngeld aus dem steuerlichen Gewinn, wie er sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergibt.

Auch Einkünfte aus Kleinunternehmen, für die die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Umsatzsteuergesetz gilt, sind anzugeben.

Sofern Ihnen der Einkommensteuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr noch nicht vorliegt, kann eine vorläufige Berechnung des Elterngeldes aufgrund des steuerlichen Gewinns des Vorjahres, des zuletzt ergangenen Steuerbescheides oder vorläufig auch auf Basis einer Gewinnermittlung erfolgen.

2 Bilanz - keine Gewinnermittlungen erforderlich

Ermitteln Sie den Gewinn Ihrer Tätigkeit in Form einer **Bilanz** nach § 4 Absatz 1 Einkommensteuergesetz beziehungsweise § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Einkommensteuergesetz, können Sie anstatt der Gewinnermittlungen entsprechende **Gewinn- und Verlustrechnungen** einreichen. Bitte achten Sie auch hier auf eine taggenaue Berechnung und berücksichtigen Sie die Abschlussbuchungen anteilig abgegrenzt auf den jeweiligen Zeitraum (entsprechend Ziffern 1.1 und 1.3 - 1.4).

3 Spezielle Sachverhalte

3.1 Sie haben Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (nicht nach § 13a Einkommensteuergesetz)

Alternativ zu den Gewinnermittlungen können Sie eine Bescheinigung der landwirtschaftlichen Buchstelle über die Höhe Ihrer Einkünfte im relevanten Zeitraum einreichen.

3.2 Sie haben Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a Einkommensteuergesetz

Sie ermitteln Ihren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a Einkommensteuergesetz). In diesem Fall reichen Sie statt der Gewinnermittlungen die nachfolgenden Unterlagen ein.

Bemessungszeitraum

Für den Fall, dass der Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes noch nicht vorliegt, benötigen wir den zuletzt ergangenen Einkommensteuerbescheid, aus dem die aktuelle Höhe der Einkünfte nach § 13a Einkommensteuergesetz hervorgeht. Sollte ein solcher Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegen, ist für eine vorläufige Entscheidung eine Bescheinigung der landwirtschaftlichen Buchstelle über die Höhe Ihrer Einkünfte nach § 13a Einkommensteuergesetz im relevanten Zeitraum ausreichend.

Bezugszeitraum

Ändert sich die Höhe der Einkünfte im Bezugszeitraum nicht, bestätigen Sie uns dies bitte schriftlich. Bei Änderungen reichen Sie bitte eine Bestätigung der landwirtschaftlichen Buchstelle über die Höhe Ihrer (vor-aussichtlichen) Einkünfte im Bezugszeitraum ein.

3.3 Sie nutzen den Freibetrag (sogenannter Übungsleiterfreibetrag) nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz

Eine nebenberufliche Tätigkeit (z.B. als Übungsleiter in Sportvereinen, als Ausbilder, Erzieher, Betreuer zur Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken) ist nur dann bei der Ermittlung des Elterngeldanspruchs zu berücksichtigen, wenn hieraus steuerpflichtige Einnahmen erzielt werden, d.h. wenn die jährlichen Einnahmen über dem jeweiligen Freibetrag (bis 2020: 2.400 EUR/Jahr, ab 2021: 3.000 EUR/Jahr) liegen. In diesem Fall geben Sie Ihre Einnahmen in der Gewinnermittlung an und tragen Sie bei den Ausgaben den Freibetrag in Zeile 9 des Formulars ein. Wenn mehrere Kalenderjahre betroffen sind, ist für jedes Kalenderjahr ein gesondertes Formular erforderlich.

3.4 Sie sind als Tagespflegeperson tätig

Zur Ermittlung der Einkünfte haben Sie als Tagespflegeperson die Möglichkeit, Ihre tatsächlichen Ausgaben oder eine Betriebsausgabenpauschale gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen. Für den Fall, dass Sie die Betriebsausgabenpauschale nach § 18 Einkommensteuergesetz geltend machen, benötigen wir insbesondere für den Bezugszeitraum eine Aufstellung Ihrer Einnahmen und zusätzlich eine Aufstellung, wie sich die Höhe Ihres Pauschbetrages errechnet (Betreuungszeit, Anzahl der betreuten Personen etc.).

3.5 Sie besitzen eine Beteiligung

Sie erzielen Einkünfte aus einer **Beteiligung**. Erzielen Sie Einkommen aus einer Beteiligung, bei der nur eine Gewinnermittlung für den gesamten Betrieb möglich ist, benötigen wir zusätzlich zu der Gewinnermittlung den Gesellschaftsvertrag mit der Gewinnverteilungsregelung. Sollte dies nicht möglich sein, können Sie alternativ eine Bescheinigung des Steuerberaters vorlegen, aus der die Art der Beteiligung, die Höhe des Anteils und der anteilige Gewinn oder Verlust für den betreffenden Zeitraum hervorgeht. Bitte kennzeichnen Sie, ob es sich um vorläufige oder endgültige Beträge handelt.

3.6 Sie besitzen eine Fotovoltaikanlage

Sie besitzen eine **Fotovoltaikanlage** beziehungsweise **Anteile an einer Fotovoltaikanlage**. Erzielen Sie mit dieser Fotovoltaikanlage steuerliche Einkünfte (Gewinn oder Verlust), tragen Sie diese bitte für den relevanten Zeitraum in die Gewinnermittlung ein. Weisen Sie nach, dass diese Einkünfte steuerlich nicht berücksichtigt werden (Antrag auf Vereinfachung oder Bescheid des Finanzamts), bleiben die Einkünfte auch für die Ermittlung Ihres Elterngeldanspruchs außer Betracht.

Besitzen Sie eine Beteiligung an einer Fotovoltaikanlage, beachten Sie bitte den Hinweis unter Ziffer 3.5.

3.7 Sie erzielen einen Veräußerungserlös

Sie haben Ihren Gewerbebetrieb abgemeldet und die Tätigkeit nicht nur vorübergehend aufgegeben. Fällt der **Veräußerungserlös** im Bezugszeitraum an, reichen Sie bitte neben der Gewinnermittlung auch eine Aufgabebilanz ein.